

Satzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel über die Benutzung der Sport- bzw. Turnhallen in Hankensbüttel und Steinhorst vom 24. März 1980 in der Fassung vom 25. Februar 1991

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24. März 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Turn- bzw. Sporthallen in der Samtgemeinde Hankensbüttel sind Einrichtungen, die zu den öffentlichen Schulen in Hankensbüttel und Steinhorst gehören.
- (2) Die Samtgemeinde Hankensbüttel gestattet im Einvernehmen mit den Schulleitern den Schulen und Sportvereinen sowie in Ausnahmefällen auch sonstigen Gemeinschaften und Organisationen (Benutzern), die Turn- bzw. Sporthallen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zu benutzen.

§ 2 Benutzungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der Turn- bzw. Sporthallen durch die Benutzer zu Trainingszwecken wird von der Samtgemeinde Hankensbüttel ein Benutzungsplan in Zusammenarbeit mit o. a. Benutzern aufgestellt. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. Der Samtgemeindedirektor kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen davon abweichende Regelungen treffen. Während der Schulferien ist die Benutzung nur beschränkt möglich.
- (2) Veranstaltungen, die über den Rahmen des üblichen Trainings hinausgehen und sonstige Veranstaltungen außerhalb der festgelegten Zeiten des Benutzungsplanes bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde; diese ist mindestens 10 Tage vorher zu beantragen.
- (3) Die Benutzer erhalten Ausfertigungen dieser Benutzungsordnung. Sie haben sich schriftlich mit deren Bestimmung einverstanden zu erklären.
- (4) Die Benutzer haben der Samtgemeinde auch für die einzelnen Sparten und Übungsgruppen Personen über 18 Jahre zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungssatzung verantwortlich sind. Die Turn- bzw. Sporthallen dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Benutzer haben außerdem alle Mitglieder und Teilnehmer auf die Benutzungssatzung hinzuweisen.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Turn- bzw. Sporthallen steht kraft Amtes den jeweiligen Schulleitern zu. Daneben übt der Hausmeister für die Samtgemeinde das Hausrecht und die Aufsicht in den Turn- bzw. Sporthallen während der Benutzung aus.
- (2) Der Hausmeister hat darauf zu achten, dass die Anlagen nur zu den vorgesehenen Zwecken benutzt, nicht verändert oder verschmutzt werden und dass die Bestimmungen dieser Satzung beachtet werden. Die in § 2 Abs. 4 genannten Personen sind verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen.
- (3) Benutzer und Zuschauer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung, gegen Anstand und Sitte verstoßen, kann der Hausmeister mit sofortiger Wirkung für die Dauer von zwei Wochen von der Benutzung der Turn- bzw. Sporthallen ausschließen. Bei groben Verstößen erfolgt Meldung an die Samtgemeinde, die einen Ausschluss für längere Zeit verhängen kann. Die in § 2 Abs. 4 genannten Personen sind von der getroffenen Maßnahme zu unterrichten.
- (4) Den Beauftragten der Samtgemeinde, insbesondere dem Hausmeister, ist aus dienstlichen Gründen der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungs- und Nebenräumen jederzeit zu gewähren.

§ 4 Instandhaltung, Haftung für Beschädigungen

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel überlässt den Benutzern die Turn- bzw. Sporthallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Schäden und Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (2) Die Benutzer und Zuschauer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu anzuhalten.
- (3) Die Aufsichtsperson gemäss § 2 Abs. 4 übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch sie betreuten Übungsgruppen usw. die volle Verantwortung dafür, dass die Hallen nur im Rahmen dieser Satzung genutzt werden und dass Beschädigungen der Räume und Geräte unterbleiben. Dennoch eintretende Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- (4) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandenen Schäden an Räumen, Anlagen, Geräten usw. haften der Samtgemeinde neben dem schädigenden Benutzer oder Zuschauer auch die in § 2 Abs. 4 genannten Personen bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Irgendwelche nach der Benutzung festgestellten Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppe, die die Sport- bzw. Turnhallen zuletzt benutzt haben. Die Samtgemeinde stellt die Kosten in Rechnung.

§ 5 Veranstaltungen (Handballturniere usw.)

- (1) Die Veranstalter haben dem Hausmeister den Beginn aller Vorarbeiten anzuzeigen, damit er zugegen sein kann. Dekorationen, Einbauten u. a. zusätzliche Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Hausmeisters oder des Schulleiters. Es ist hierbei untersagt, Nägel, Haken u. ä. in Böden, Wände oder Decken zu schlagen. Sich dabei ergebende Beanstandungen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beheben.
- (2) Die Dekorationen, Aufbauten und dergleichen sind mindestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung fertig zu stellen, nach Beendigung sind sie unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen.
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons ist untersagt.
- (4) Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitäts- und Feuerwache ist Sache des Veranstalters.
- (5) Die Turn- bzw. Sporthallen sind in der Regel geschlossen zu halten. Das Öffnen erfolgt eine halbe Stunde vor Beginn der Veranstaltung, auf besonderen Wunsch des Veranstalters auch früher. Die Aufforderung des Hausmeisters, die Räume nach Schluss der Veranstaltung zu verlassen, ist zu befolgen. Hierfür ist in erster Linie der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigungen zu unterlassen. Sie dürfen nur die Tribüne und die für Zuschauer vorgesehenen Räume wie Toiletten, Garderobe usw. betreten. Das Stehen auf Bänken und Stühlen ist nicht gestattet. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal. Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, die durch unsachgemäßes oder ordnungswidriges Verhalten eintreten. Für alle Schäden, die vom Veranstalter, seinen Beauftragten oder von Besuchern der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter gegenüber der Samtgemeinde in vollem Umfange.

§ 6 Ordnungsbestimmungen für die Turn- bzw. Sporthallen

- (1) Den Schlüssel zu den Hallen führt der Hausmeister. Der Hausmeister oder sein Vertreter öffnet die Hallen erst bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson und frühestens 10 Minuten vor Beginn der Übungsstunde.
- (2) Der Sport- und Übungsbetrieb in den Hallen endet grundsätzlich um 22.00 Uhr. Die Aufsichtsperson hat als Letzter die Sporthalle zu verlassen. Sie ist für deren ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich. Dazu gehören z. B., dass in den Umkleieräumen, Duschräumen und Toiletten das Licht ausgeschaltet ist, die Wasserhähne geschlossen sind usw. Der Hausmeister oder sein Vertreter verschließt die Hallen 15 Minuten nach Ende des Übungsbetriebes.
- (3) Zum Übungsbetrieb dürfen die Sporthallen nur durch den „Sporteingang“ und nur über die Umkleieräume barfuß oder in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.

- (4) Zuschauer dürfen die Sporthallen nur durch den „Besuchereingang“ betreten.
- (5) Die großen Sportgeräte und Matten dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Transportwagen in die Halle gebracht werden. Geräte und Matten dürfen beim Transport nicht auf dem Fußboden entlanggeschleift werden.
- (6) Die Geräte und Matten müssen nach der Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand auf den für sie bestimmten Platz zurückgebracht werden.
- (7) Markierungen für Spiele sind bereits auf dem Hallenboden aufgetragen. Weitere Markierungen dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters angebracht werden. Dabei darf in keinem Fall fest haftende Farbe verwendet werden.

§ 7

Ordnungsbestimmungen für die Nebenräume

- (1) Die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume dürfen nur ordnungsgemäß zu den vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Innerhalb der Räume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten und abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
- (2) Das Rauchen in den Sport- bzw. Turnhallen hat zu unterbleiben.
- (3) Das Mitbringen von Tieren, Fahrrädern und dergleichen ist verboten.
- (4) Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken usw. ist nicht gestattet.
- (5) Alle in den Turn- und Sporthallen gefundenen Gegenstände sind beim Hausmeister abzuliefern.
- (6) Anschlagtafeln bzw. Plakate dürfen nur mit Zustimmung des Hausmeisters angebracht werden.
- (7) Jede Art von Werbung oder gewerblicher Betätigung innerhalb der Turn- und Sporthallen ist unbeschadet anderweitig vorgeschriebener Erlaubnisse oder Genehmigungen nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.
- (8) Das Mitbringen und die Benutzung von „flurchlorkohlenwasserstoff (FCKW) -haltigen Gasdruckfanfaren“ in den Sport- bzw. Turnhallen ist nicht gestattet.

§ 8

Aufsicht und Wartung

- (1) Die Aufsicht und Wartung der Turn- und Sporthallen obliegt dem jeweiligen Hausmeister.
- (2) Für ausreichende Beleuchtung sorgt der Hausmeister anhand der installierten Beleuchtungsanlage.
- (3) Die Bedienung und Überwachung der Heizung und Belüftung, die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Hallentrennwände obliegt grundsätzlich dem Hausmeister.

§ 9 Eintrittsgelder und Gebühren

- (1) Vereine und Gemeinschaften sind berechtigt, Eintrittsgelder von den Zuschauern ihrer Veranstaltungen zu erheben.
- (2) Für die Benutzung bzw. Vermietung der Turn- bzw. Sporthallen außerhalb des Schulsportes gelten die hierfür erlassenen Gebührensatzungen.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Schulträger haften weder für Körper- und Gesundheitsschäden noch für Sachschäden, die den Benutzern, Zuschauern oder sonstigen Besuchern der Turn- und Sporthallen entstehen.
- (2) Die Benutzer stellen die Schulträger von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Schulträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Schulträger und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Schulträger als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäss § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die den Schulträgern an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungssatzung entstehen.
- (7) Die Schulträger haften nicht für den Verlust oder für Schäden an vereinseigenen Geräten, die zur Benutzung in die Turn- und Sporthallen mitgebracht oder dort aufbewahrt werden. Das gleiche gilt für die in den Turn- bzw. Sporthallen, auf dem Gelände der Turn- bzw. Sporthallen oder auf den Parkplätzen abhanden gekommen oder beschädigten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge usw.). Eine Verpflichtung zur Bewachung von Garderobenräumen, sonstigen Aufbewahrungsräumen oder der Fahrzeugabstellplätze besteht für die Schulträger nicht. Sie haften auch dann nicht, wenn dem Schulhausmeister die Schlüssel zu den genannten Aufbewahrungsräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

**§ 11
Geltung**

- (1) Diese Benutzungssatzung gilt für die Benutzung der Turn- und Sporthallen, die im Eigentum und in der Verwaltung der Samtgemeinde Hankensbüttel stehen, durch die Sportvereine, sonstige Organisationen und Gemeinschaften außerhalb des Schulsports.
- (2) Die Bestimmungen zur pfleglichen Behandlung der Hallen, Geräte und Einrichtungen usw. gelten auch für die Benutzung durch die Schulen. Das Hausrecht für den Schulträger übt in diesem Falle der Schulleiter der jeweiligen Schule und in seinem Auftrage der Hausmeister oder eine andere von ihm beauftragte Person aus.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Überlassung von Räumen der Volksschule Hankensbüttel für schulfremde Zwecke vom 12.07.1965, die Benutzungsordnung für die Turnhalle des Gymnasiums vom 14.11.1967 und die Benutzungsordnung für die Sporthalle der Samtgemeinde Steinhorst vom 29.06.1970 außer Kraft.

Hankensbüttel, den 24. März 1980

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Unterschrift

Deeken

Der Samtgemeindedirektor

gez. Unterschrift

Czichos